



SATZUNG

über die Auszeichnung von Personen und Einrichtungen für besondere Unterstützung der Jugendarbeit im Landkreis Regen als

„FÖRDERER DER JUGENDARBEIT UND PARTNER:IN DER JUGEND“

§ 1 Allgemeines

Kinder- und Jugendarbeit ist ein zentrales Anliegen unserer Gesellschaft. Sie ist auf die Anerkennung der Bevölkerung sowie auf breite ideelle und materielle Förderung und Unterstützung angewiesen.

Um den vielfältigen Anforderungen unserer Zeit gerecht werden zu können, braucht die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit deshalb Förderer.

§ 2 Empfänger der Auszeichnung

Der Kreisjugendring Regen bedankt sich durch Verleihung der Auszeichnung

„Förderer der Jugendarbeit und Partner:in der Jugend“

bei Personen sowie bei Einrichtungen aus Staat und Wirtschaft für vorbildhafte und in herausragender Weise gewährte ideelle und/oder materielle Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Regen. Damit ist die ausdrückliche Anerkennung der erbrachten Leistung verbunden.

§ 3 Gegenstand der Auszeichnung

Die Auszeichnung erfolgt durch Überreichung einer Ehrengabe und der Verleihungsurkunde. Die Ehrengabe soll aus einer stehenden Glasplatte mit einer eingeschliffenen Hand und der Aufschrift

„PARTNER DER JUGEND
Überreicht durch KJR Regen“

oder aus einem gleichartigen Objekt bestehen. Weitere Symbole und Ausstattungen können hinzugefügt werden.

§ 4 Vergabe

Vorschlagsrecht haben alle dem Kreisjugendring Regen angeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und die Kreisjugendring-Vorstandschaft.

Der Vorschlag ist detailliert zu begründen.

Über die Vergabe der Auszeichnung entscheidet die KJR-Vorstandschaft in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt durch den:die Vorsitzende:n des Kreisjugendringes Regen oder die Stellvertretung.

Dies soll im Rahmen einer Vollversammlung des Kreisjugendringes Regen erfolgen und mit einer Laudatio verbunden sein.

Die vorschlagende Gruppierung ist zur Vergabe einzuladen.

Mehrmalige Vergabe an dieselbe Person oder Einrichtung ist zulässig.

§ 5 Finanzierung

Der Kreisjugendring Regen trägt die Kosten der Auszeichnung nebst Urkunde.

§ 6 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung des Kreisjugendringes Regen in Kraft.

KREISJUGENDRING REGEN

Die Vorstandschaft

Beschlossen von KJR-Vorstandschaft am 12.05.00

Beschlossen von der KJR-Vollversammlung am 21.11.00

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Zitzelsberger Fernandes
Geschäftsführerin
Kreisjugendring Regen